

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Organe	1
§ 3 Schiedsrichterausschüsse	1
§ 4 Zuständigkeit	2
§ 5 Aufgaben	2
§ 6 Gruppen-, Kreis- und Bezirkskassen	3
§ 7 Wahlen der Schiedsrichterausschüsse	3
§ 8 Ausbildung / Zugehörigkeit	5
§ 9 Aktiver/passiver Schiedsrichter, Schiedsrichter-Ausweis.....	6
§ 10 Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	7
§ 11 Einteilung in Leistungsklassen	8
§ 12 Spielauftrag	8
§ 13 Ausscheiden des Schiedsrichters	9
§ 14 Vereinswechsel.....	9
§ 15 Rechtsprechung/Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse	9
§ 16 Zuständigkeit bei Vergehen	10
§ 17 Ahndungsmaßnahmen	11
§ 18 Sperre und einstweilige Anordnung	11
§ 19 Aufgaben des Schiedsrichters	11
§ 20 Schiedsrichterentschädigung	12

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des BFV müssen Mitglieder in Vereinen des BFV sein. Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien müssen zusätzlich auch amtliche Schiedsrichter sein.
- (3) Die BFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleich.

§ 2 Organe

Die Organe für den Schiedsrichterbereich im BFV sind:

- a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: VSA),
- b) der Bezirks-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: BSA),
- c) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: KSA),
- d) der Gruppen-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: GSA).

§ 3 Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der VSA besteht aus:
 - a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: VSO) als Vorsitzenden,
 - b) vier Beisitzern, darunter eine weibliche Beisitzerin,
 - c) dem Landes-Lehrwart
- (2) Der BSA besteht aus:
 - a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: BSO) als Vorsitzenden,
 - b) vier Beisitzern, darunter mindestens eine Beisitzerin.

- (3) Der KSA besteht aus:
- a) dem Kreis-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: KSO) als Vorsitzenden,
 - b) den übrigen Gruppen-Schiedsrichterobleuten,
 - c) dem/den berufenen Beisitzer/n und Lehrwarten der Gruppen.
- (4) Der GSA besteht aus:
- a) dem Gruppen-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: GSO) als Vorsitzenden,
 - b) dem/den berufenen Beisitzer/n (§ 7 Absatz 5)
 - c) dem Gruppen-Lehrwart.
- (5) Die Vorsitzenden der Schiedsrichterausschüsse erlassen einen Geschäftsverteilungsplan für ihren Zuständigkeitsbereich. Dieser ist dem VSA vorzulegen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der VSA ist gemäß §§ 23, 27 der Satzung das oberste Organ für den Schiedsrichterbereich im BFV und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelauslegung und -anwendung. Der VSA legt fest, in welcher Form Anwärter- und Leistungsprüfungen abzunehmen sind.
- (3) Die BSO sind verantwortlich für die Durchführung der Anordnungen des VSA in den Bezirken.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse sind:
- a) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
 - b) Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern und SR-Assistenten,
 - c) Beobachtung der Schiedsrichter auf dem Spielfeld,

- d) Einreihung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
 - e) Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen,
 - f) Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterbereichs,
 - g) Erhalt und Gewinnung von Schiedsrichtern,
 - h) Förderung der Kameradschaft.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Anwärter-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Trainingsstunden, Anwärter-Prüfungen, Leistungsprüfungen, Qualifikationslehrgänge und Beobachtungen bei Spielen statt. Hierzu erlässt der VSA-Richtlinien. Der BSA kann eigene BSA-Richtlinien erlassen, die dem VSA zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 6 Gruppen-, Kreis- und Bezirkskassen

- (1) Die Schiedsrichtergruppen sowie die Kreis- und Bezirks-Schiedsrichterausschüsse können nach den Vorgaben der Finanzordnung Kassen, die der Überprüfung durch den Schatzmeister unterliegen, führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der GSO, KSO bzw. BSO.
- (2) Der GSO, KSO bzw. BSO entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung vorhandener Finanzmittel der Kasse, die innerhalb des Verbandszwecks liegen und den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit (§ 6 der Satzung) entsprechen muss.
- (3) Die Schiedsrichtergruppe bestimmt in der Gruppenhauptversammlung ob und in welcher Höhe von ihren Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben wird.
- (4) Befindet sich ein SR mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als drei Monate im Verzug, so können die nach § 16 zuständigen Organe gegen den säumigen SR Ahndungsmaßnahmen gem. § 17 Buchst. a) und b) verhängen. Befindet sich ein SR mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als sechs Monate im Verzug, können sie Ahndungsmaßnahmen gem. § 17 Buchst. c), d) und e) verhängen.

§ 7 Wahlen der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Schiedsrichter-Funktionär kann nur eine Person werden, welche im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises ist.

- (2) Der VSO wird gemäß § 19 der Satzung vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer, der Landes-Lehrwart sowie die Mitglieder des Kompetenzteams werden gemäß § 25 Absatz 2 der Satzung auf Vorschlag des VSO durch das Präsidium berufen.
- (3) Die Wahl des BSO wird von den BSA-Mitgliedern und den GSO, deren berufenen Beisitzern und Gruppen-Lehrwarten vorgenommen. Wählbar ist jeder Schiedsrichter aus dem jeweiligen Bezirk. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gem. § 36 Absatz 1 der Satzung. Die BSA-Mitglieder werden auf Vorschlag des BSO über den Bezirks-Vorsitzenden zur Berufung vorgeschlagen.
- (4) Der KSO wird aus der Mitte der GSO vom jeweiligen KSA gewählt. In Kreisen mit mehr als drei Schiedsrichtergruppen, kann auf Antrag des KSA durch den Bezirks-Ausschuss eine Person als KSO zur Wahl zugelassen werden, die nicht gleich GSO ist. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Kreistag gem. § 36 Absatz 2 der Satzung.
- (5) Der GSO wird in der Gruppenhauptversammlung gewählt. Für Gruppen bis zu 200 Schiedsrichter wird ein Beisitzer berufen. In Gruppen über 200 Schiedsrichtern kann pro angefangene weitere 100 Schiedsrichter ein weiterer Beisitzer berufen werden. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Schiedsrichter am Tag der Gruppenhauptversammlung. Die GSA-Mitglieder sowie der Gruppen-Lehrwart werden auf Vorschlag des GSO über den BSO und den Bezirksvorsitzenden durch das Präsidium gem. § 25 Absatz 2 der Satzung berufen.
- (6) Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte, so hat diese Person nur eine Stimme.
- (7) Die Hauptversammlungen werden jeweils vom zuständigen Obmann durch Veröffentlichung im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (8) Für die Durchführung der Hauptversammlungen mit Wahlen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend. Das aktive und passive Wahlrecht besteht ab Aushändigung des gültigen Schiedsrichterausweises. Führt ein Wahlvorgang zu Stimmgleichheit, ist in der gleichen Versammlung ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine Berufung durch das Präsidium nach § 25 Absatz 3 der Satzung.

§ 8 Ausbildung / Zugehörigkeit

- (1) SR-Anwärter sind durch ihre Vereine beim zuständigen GSO anzumelden. Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die gemeldeten Anwarter werden in Lehrgängen auf Grundlage der Richtlinien des VSA für Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge ausgebildet und geprüft.
- (3) Die Durchführung der Lehrgänge, Abnahme und Auswertung der Anwarter-Prüfungen richtet sich nach den hierfür erlassenen Richtlinien des VSA in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Prüfungsbogen ist 14 Tage vor der Prüfung in der Geschäftsstelle anzufordern.
- (4) Die Gruppen führen jedes Jahr in der Regel einen Anwarter-Lehrgang durch. Die Genehmigung hierfür ist vom GSO über den BSO beim Bezirks-Vorsitzenden zu beantragen; dies gilt auch, soweit ein oder mehrere zusätzliche Anwarter-Lehrgänge erforderlich sind.
- (5) Anwarter, die den Nachweis der erforderlichen Regelkenntnis, die Eignung zur Leitung von Spielen erbracht und das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden unter Aushändigung des Schiedsrichterausweises bzw. Aktivierung des digitalen Schiedsrichterausweises des DFB durch den VSA als Schiedsrichter bestätigt.
- (6) Der Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des BFV. Er berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet, soweit nicht vom BFV Sonderregelungen getroffen sind.
- (7) Schiedsrichter gehören in der Regel der Schiedsrichtergruppe ihres Hauptwohnsitzes an. Über bezirksübergreifende Zweifelsfälle entscheidet der VSO, im Übrigen der BSO.
- (8) Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Landesverband zum BFV, besteht keine Verpflichtung diesen mit derselben Qualifikation in den Verband aufzunehmen. Über die Qualifikation in eine Spielklasse entscheidet der jeweils zuständige Schiedsrichter-Ausschuss.

Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Landesverband übermittelt der BFV dem neuen Landesverband die aktuelle Qualifikation des Schiedsrichters. Zusätzlich sollte der Schiedsrichter zu einem zugehörigen Verein des neuen Landesverbandes wechseln.

- (9) Traineranwärter, die beim BFV die Ausbildung zum Trainer anstreben, müssen einen Schiedsrichter-Neulingskurs absolvieren und drei Spiele als Schiedsrichter leiten. Die entsprechende Bestätigung vom zuständigen GSO ist im Lehrgang III vorzulegen. Die Höhe der Teilnahmegebühr am Neulingskurs ergibt sich aus § 11 I. Nr. 19 BFV-Finanzordnung i.V.m. § 2 I. Nr. 19 Anlage zur Finanzordnung.
- (10) Schiedsrichter-Neulinge erkennen mit Bestehen der Schiedsrichterprüfung die vom VSA festgelegten Verhaltensregeln im vollen Umfang an.

§ 9 Aktiver/passiver Schiedsrichter, Schiedsrichter-Ausweis

- (1) Anrechenbarer aktiver Schiedsrichter ist, wer im Kalenderjahr an mindestens vier Pflicht-, Lehrveranstaltungen/Leistungslehrgängen teilnimmt und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

mindestens zwölf zugeteilte Spiele, davon grundsätzlich fünf Jugendspiele, als Schiedsrichter leitet

oder

zwölf zugeteilte Spiele beobachtet/betreut

oder

als Mitglied eines Schiedsrichterausschusses tätig ist (§ 61 der Spielordnung).

- (2) Anrechenbarer Schiedsrichter ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichterposition heraus mit Übernahme einer Verbandsfunktion zum Funktionär wird.
- (3) Passiver Schiedsrichter kann sein, wer nach einer aktiven Schiedsrichtertätigkeit in einer sonstigen Funktion des BFV, SFV oder DFB tätig oder nach einer langjährigen Schiedsrichtertätigkeit diese aus Gesundheits-, Alters- oder anderen anerkannten Gründen beenden musste.
- (4) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den GSO.
- (5) Die jährliche Verlängerung des digitalen SR-Ausweises erfolgt durch den GSO. Sofern eine Print-Version des SR-Ausweises erwünscht wird, ist dieser bei der BFV-Zentralverwaltung zu beantragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung.

- (6) Für altgediente, verdiente Schiedsrichter besteht in Anbetracht einer Wertschätzung die Möglichkeit, eine Print-Version über eine Gültigkeit von vier Jahren auszustellen. Diese Ausnahmeregelung kann jede SR-Gruppe für bis zu 5 Prozent ihrer Schiedsrichter in Anspruch nehmen.
- (7) Ein Schiedsrichterausweis ist bis zum Ende des Spieljahres (30. Juni) gültig. Die Verlängerung der Gültigkeit für ein weiteres Spieljahr erfolgt nach Erfüllung der Absätze 1 bis 3.

§ 10 Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

- (1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden zu ihren Spielen entsprechend ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss eingeteilt.
- (2) Verantwortlich für die Schiedsrichtereinteilung sind:
 - a) der VSA für Spielklassen auf Verbandsebene,
 - b) der BSA für alle Spielklassen auf Bezirksebene,
 - c) der KSO für Kreisligen,
 - d) der GSO für alle Spielklassen unterhalb der Kreisliga,
 - e) für Freundschaftsspiele und Turniere die SR-Organe, die in Richtlinien des VSA bestimmt werden

Abweichende Regelungen auf Kreis- und Gruppenebene können durch den KSA festgelegt werden.

- (3) Jeder Schiedsrichter soll in seiner höchsten Spielklasse die vor dem Spieljahr festgelegte Anzahl von Beobachtungsspielen erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten Leistungsnormen erfüllt werden.
- (4) Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler oder als Trainer aktiv ist. Die Übernahme einer solchen Tätigkeit ist dem zuständigen GSA unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Schiedsrichter können mit Zustimmung der Schiedsrichterobleute auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

§ 11 Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem GSA, bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse außerdem dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich den Leistungsprüfungen zu unterziehen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind. Diese bestehen aus einem Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung. Einzelheiten hierzu regeln VSA, BSA und KSA in eigenen Qualifikationsrichtlinien.
- (4) Die Nominierung eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben guten Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und Verfügbarkeit. Die Kriterien der Leistungsbewertung und der Nominierung sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchsmannschaften und Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.
- (6) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für ihre Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.

§ 12 Spielauftrag

- (1) Die Schiedsrichter haben alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein Spielauftrag erteilt wird.
- (2) Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.
- (3) Der Schiedsrichter kann alle Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist bzw. nach den Ordnungen kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei haben jedoch Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang. Der zuständige GSO ist im Falle besonderer Vorkommnisse unverzüglich über die Spielübernahme zu informieren.

§ 13 Ausscheiden des Schiedsrichters

- (1) Scheidet ein Schiedsrichter freiwillig oder aus Interessellosigkeit aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Frist beginnt mit der letzten in SpielPlus hinterlegten Spielleitung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Anwärter-Prüfung abzulegen.
- (2) Ist ein Schiedsrichter durch ein Verwaltungsverfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen worden oder hat er sich einem solchen durch vorzeitiges Ausscheiden entzogen, entscheidet über die Wiederaufnahme der VSA.
- (3) Wurde ein Schiedsrichter durch ein Sportgerichtsurteil von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der Verbands-Präsident im Gnadenwege nach § 64 RVO.

§ 14 Vereinswechsel

- (1) Ein Schiedsrichter kann jederzeit seinen Verein innerhalb des BFV wechseln. Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen seine Zustimmung zu erteilen.
- (2) Falls der abgebende Verein seine Zustimmung verweigert, ist dieser vom VSA aufzufordern, binnen einer festzulegenden Frist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Geht eine Begründung innerhalb dieser Frist nicht ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Der VSA kann die Zustimmung zum Vereinswechsel ersetzen.
- (4) Bei Vereinswechsel kann die Tätigkeit des SR ruhen, wenn der frühere Verein wegen noch ausstehender Zahlungs- bzw. Herausgabeverpflichtungen des Schiedsrichters die Freigabe verweigert. Hierfür gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Rechtsprechung/Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der Schiedsrichter untersteht der Rechtsprechung des BFV. Soweit in dieser Ordnung nicht anderweitig geregelt, findet die RVO entsprechende Anwendung.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatz 1 können Verstöße gegen diese Ordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden.

- (3) Hierzu gehören insbesondere
- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichter-Ausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - g) Verstöße gegen die vom VSA genehmigten und veröffentlichten Verhaltensregeln.
- (4) Schiedsrichter können ihren Verein nicht vor den Sportgerichten vertreten, es sei denn, sie üben ein Vereinsamt aus.

§ 16 Zuständigkeit bei Vergehen

- (1) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die bis zur Kreisklasse qualifiziert sind, der GSA, soweit lediglich Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstabe a) oder b) und hier lediglich eine einmalige Sperre von bis zu vier Wochen in Betracht kommen.
- (2) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern für die Leistungsklassen Kreisliga und Bezirksebene sowie in den Fällen des § 16 Absatz 1, wenn Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstabe c), d) oder e), eine wiederholte Sperre gegen denselben SR oder eine einmalige Sperre von mehr als vier Wochen in Betracht kommen, der BSA. Wird der BSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA nach Absatz 1 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA verweisen.
- (3) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern für die Leistungsklassen auf Verbandsebene und für Anträge auf Ausschluss aus dem BFV der VSA.
- (4) Als mithaftender Verein gilt der in SpielPlus hinterlegte Stammverein.
- (5) Für das Beschwerdeverfahren gilt die RVO. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des GSA entscheidet bei fehlender Abhilfe durch den GSA der BSA.

§ 17 Ahndungsmaßnahmen

Die Schiedsrichterausschüsse sind befugt, folgende Ahndungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) Verweis,
- b) befristete Sperre,
- c) Spielabzug in der Leistungsklasse des Schiedsrichters,
- d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 18 Sperre und einstweilige Anordnung

- (1) Ist ein Schiedsrichter gem. § 17 Buchstabe b) gesperrt, so ruht sein Spielrecht für denselben Zeitraum. Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter (Sperre von ab fünf Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter gesperrt. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gem. § 68 RVO (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein.
- (2) Der VSO und der BSO sind ermächtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere einen Schiedsrichter vorläufig zu sperren.
- (3) Während der Dauer der Sperre als Schiedsrichter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Schiedsrichterausweis dem zuständigen GSO zur Verwahrung auszuhändigen.

§ 19 Aufgaben des Schiedsrichters

- (1) Die Aufgaben des Schiedsrichters im Zusammenhang mit der Spielleitung ergeben sich aus § 63 Spielordnung.
- (2) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören umzusetzen.

§ 20 Schiedsrichterentschädigung

- (1) Dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten und den Schiedsrichter-Beobachtern stehen die in der Anlage zur Schiedsrichterordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen zu.
- (2) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Beobachter anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Aufwandsentschädigung war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist vom Verbandsvorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist, der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Aufwandsentschädigungen ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Schiedsrichterordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.